

99107023011001

Wohngeld Änderung Erhöhungsantrag

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001675710/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023011001
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld Änderung Erhöhungsantrag
Leistungsbezeichnung II	Erhöhungsantrag für Wohngeld stellen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wohngeld beantragen (Mietzuschuss, Lastenzuschuss, Kinderwohngeld)
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Wohnen und Umzug (1050200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.04.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wogv/inhalts_bersicht.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_1.html
Teaser	Wenn Sie bereits Wohngeld erhalten, können Sie unter bestimmten Umständen einen Antrag auf Wohngelderhöhung stellen.
Volltext	Ihr Anspruch auf Wohngeld könnte sich erhöhen, wenn • sich Ihr Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent verringert hat, • Ihre Miete oder die Belastung bei Wohneigentum (ohne Heizkosten) sich um mehr als 10 Prozent erhöht hat oder • sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder erhöht hat. Im Falle einer Mieterhöhung oder Erhöhung der Belastung bei Wohneigentum kann es auch zu einer rückwirkenden Erhöhung des Wohngeldes kommen, aber nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Ihnen Wohngeld bewilligt wurde. Sollte sich Ihr Gesamteinkommen dadurch verringert haben, dass weniger Mitglieder in Ihrem Haushalt zu berücksichtigen sind, kann dies auch ein Grund für eine Erhöhung des Wohngeldes sein.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweise über Änderung der Miete oder Belastung • Nachweise zum geänderten Einkommen • Nachweise über die Änderung der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
Voraussetzungen	• Ihr Gesamteinkommen muss sich um mehr als 10 Prozent verringert haben oder • die Zahl Ihrer Haushaltsmitglieder hat sich erhöht

Modul	Sachverhalt
	oder • Ihre Miete oder Ihre Belastung bei Wohneigentum (ohne Heizkosten) hat sich um mehr als 10 Prozent erhöht. Einzelheiten erfragen Sie bitte in Ihrer örtlich zuständigen Wohngeldbehörde.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Sie können Ihren Antrag über den Onlinedienst oder schriftlich an die für Sie zuständige Wohngeldstelle senden. Online • Der Onlinedienst führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag. • Die Behörde prüft Ihren Antrag und sendet Ihnen einen Bescheid zu. • Im Falle einer Bewilligung wird das Wohngeld in der Regel für 12 Monate gewährt. Schriftlich • Sie senden Ihren Antrag per Post oder E-Mail an die für Sie zuständige Wohngeldstelle. Die Kontaktdaten finden Sie unter "Zuständige Stellen". • Den Antrag finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Formulare" - "Wohngeld - Formulare" - "Antrag auf Mietzuschuss". • Die Behörde prüft Ihren Antrag und sendet Ihnen einen Bescheid zu. • Im Falle einer Bewilligung wird das Wohngeld in der Regel für 12 Monate gewährt.
Bearbeitungsdauer	Über den Weiterleistungsantrag wird unverzüglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit Ihrer Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab. Gegebenenfalls längere Bearbeitungszeiten gehen nicht zu Ihren Lasten: der Anspruch auf Wohngeld wird ab dem Tag der Antragstellung geprüft. Bei weiter bestehendem Wohngeldanspruch geht Ihnen kein Wohngeld

Modul	Sachverhalt
	verloren.
Frist	In der Regel wird Ihnen das Wohngeld vom Ersten des Monats (nach Ablauf des vorherigen Bewilligungszeitraumes) an gezahlt, wenn bis spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Weiterleistungsantrag bei der Wohngeldstelle gestellt wurde.
weiterführende Informationen	https://www.bmwsb.bund.de/Web/BMWSB/DE/theme/n/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html https://bau.bremen.de/info/wohngeld https://www.bau.bremen.de/wohnungsbau/wohngeld-plus/wohngeldplus-international-information-2147648
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: Wenn sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände verbessert oder verändert haben, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen. Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, überprüft die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich. Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, darf die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich – auch in automatisierter Form – insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, überprüfen. Es darf zum Beispiel abgeglichen werden, • ob während des Wohngeldbezugs Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) gezahlt wird, • ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht • oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu

Modul

Sachverhalt

Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldbehörde zum Beispiel ermitteln,

- ob Wohngeld mehrfach bezogen wird,
- ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen bezogen werden,
- ob zutreffende Angaben im Wohngeldantrag zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, zum Einkommen aus einer oder mehreren Renten, zum Einkommen aus Kapitalerträgen (Zinsen oder Dividenden) gemacht wurden,
- ob bei ursprünglicher Arbeitslosigkeit die Zahlung von Arbeitslosengeld eingestellt wurde (zum Beispiel auf Grund der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit) und
- ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Die Überprüfung ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der zugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Erhöhungsantrag für Wohngeld stellen
- Antrag schriftlich oder online
- Wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, danach ist ein Weiterleistungsantrag notwendig
- Der bereits bewilligte Miet- oder Lastenzuschuss (bei Wohneigentum) kann auf Antrag erhöht werden, bei Verringerung des Gesamteinkommens um mehr als 10 Prozent, Erhöhung der Miete oder Belastung (ohne Heizkosten) um mehr als 10 Prozent, Erhöhung der Anzahl der Haushaltsmitglieder
- Voraussetzung: Der Wohnraum wird selbst genutzt und die Miete oder Belastung selbst dafür aufgebracht
- Zuständig: SBMS Referat Wohngeld

Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.bau.bremen.de/wohnungsbau/wohngeld/antraege-anlagen-3573 https://www.bau.bremen.de/wohnungsbau/wohngeld/antraege-anlagen-3573
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen